



Ansprechpartner/in Annedore Hehner  
Telefon 02261 7010301  
Telefax 02261 7010222  
E-Mail Hermann.Froehlingsdorf@wald-und-holz.nrw.de

Datum 20.10.2020  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
**300-11-73-071**

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine /Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Bergisches Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

### Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

**in der Gemeinde Lindlar**  
**Gemarkung Lindlar**  
**zur Änderung der Nutzungsart in Wald**  
**mit einer Größe von 585 m<sup>2</sup>**

**Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke**

<b>Flur/e</b>	1
<b>Flurstück/e</b>	720/289

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme (nicht) zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen: wegen der geringen Aufforstungsfläche.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit vom 20.10.2020 bis 10.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Frühlingsdorf